

Satzung der Hochschule Reutlingen über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Reutlingen in seiner Sitzung am 26.01.2024 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Grundsätze	2
§ 3	Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung	3
§ 4	Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation	4
§ 5	Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer	5
§ 6	Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen	6
§ 6a	Angabepflicht für Doktorandinnen und Doktoranden	6
§ 7	Rückmeldung	7
§ 8	Prüfungsanmeldung	7
§ 9	Zulassung zur Externenprüfung, Kontaktstudium	8
§ 10	Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland	9
§ 11	Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren	10
§ 12	Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen	10
§ 13	Mitteilungspflichten	11
§ 14	Verarbeitung personenbezogener Daten	11
§ 15	Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren	11
§ 16	Personenbezogene Merkmale	12
§ 17	Studierenden- und Prüfungsakte	12
§ 18	Studierendenausweis und Gästekarte	12
§ 19	RZ-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse	13
§ 20	Verfasste Studierendenschaft	14



§ 21	Bescheinigungen	14
§ 22	Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen 14	
§ 23	Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland	15
§ 24	Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen.....	15
§ 25	Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung.....	16
§ 26	Inkrafttreten	17

I. Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern (auch im Rahmen einer Externenprüfung und Kontaktstudien), Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. An der Hochschule immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden sind Studierende im Sinne dieser Satzung, soweit keine gesonderten Regelungen für sie vorhanden sind.

(2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO), des Landeshochschulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.

(2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.

(3) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DS-GVO zu erleichtern.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der Hochschule und für Auftragsverarbeiter. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.

(5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten

§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
- 4.) Geburtsdatum,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift,
- 7.) Staatsangehörigkeiten,
- 8.) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Datum des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
- 9.) Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer (Haupt- oder Nebenfach, Vertiefungsrichtung), Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
- 10.) weitere Studiengänge und Studienfächer, für welche die Zulassung hilfsweise beantragt wird,
- 11.) Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
- 12.) Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang,
- 13.) Dauer, Art und Umfang einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Wehr-/Zivil-/Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr, Betreuungs- oder Pflegezeiten, praktischer Tätigkeiten, außerschulische Leistungen (z. B. Preise und Auszeichnungen), Auslandstätigkeit vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen. Angabe erforderlich, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder soweit diese auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,



- 14.) Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,
- 15.) das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
- 16.) Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit (Aufnahmeprüfung), sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,
- 17.) Ergebnis einer erforderlichen künstlerischen Eingangsprüfung,
- 18.) eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse,
- 19.) im elektronischen Anmelde- oder Bewerbungsportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber selbst festlegt und die der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben sind und
- 20.) bei Teilnahme der Hochschule mit dem gewünschten Studiengang am Serviceverfahren nach §§ 4 und 5 Hochschulzulassungsverordnung die Ordnungsmerkmale, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer, die Authentifizierungsnummer und die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung.
- 21.) Bei einem Antrag über die Quoten Härte, Zweitstudium und Öffentliches Interesse entsprechende Daten darüber (kann sensible Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten),
- 22.) Bei einem Antrag auf Nachteilsausgleich Wartezeit oder Verbesserung der Hochschulzugangsberechtigungsnote entsprechende Daten darüber (kann sensible Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten)
- 23.) bei internationalen Studierenden Angaben zur Entscheidung von Ausnahmetatbeständen für die Erhebung von Studiengebühren und von Anträgen auf Befreiung, Erlass und Stundung von Studiengebühren

(2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Allgemeinen und den fachspezifischen Zulassungssatzungen. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:

- 1.) Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit,
- 2.) Semesteranschrift oder Korrespondenzanschrift in Deutschland,
- 3.) Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,



- 4.) Fakultätszugehörigkeit,
- 5.) Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 6.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 7.) Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
- 8.) Art, Fachrichtung, Tag, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
- 9.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
- 10.) Vorliegen eines Einberufungsbescheid zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
- 11.) Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
 - b) Krankheit, durch die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 - c) Strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten,
 - d) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
 - e) Vorliegen eines ausländerrechtlichen Studienverbots,
- 12.) Die Krankenkasse und die Versicherungsnummer, gegebenenfalls die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß dem Studenten-Meldeverfahren oder Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
- 13.) Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation,
- 14.) Lichtbild und
- 15.) Bei befristet eingeschriebenen internationalen Austauschstudierenden Kontaktdaten von Angehörigen für Notfälle.

(2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 5 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin muss folgende Angaben enthalten:



- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geburtsdatum,
- 4.) Anschrift,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung und
- 7.) Staatsangehörigkeit.
- 8.) eine für die Dauer der Gasthörerschaft gültige E-Mail-Adresse

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 6 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen

Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Familienname
- 2.) Vorname
- 3.) Geburtsdatum
- 4.) Anschrift
- 5.) E-Mail-Adresse
- 6.) Geschlecht
- 7.) Zugehörigkeit Institution
- 8.) Zugehörigkeit Benutzergruppe

Für die Benutzung des Lernzentrums wird ein "Ausweis für Externe" ausgestellt. Dieser Ausweis speichert folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte:

- 1.) Identifikationsnummer der Karte,
- 2.) Aktivierungsdatum/Uhrzeit und Gültigkeitszeitraum
- 3.) Bibliotheksnummer
- 4.) Zutrittsnummer
- 5.) Karten mit Bezahlungsfunktion: Kartenwert (Guthaben) und die jeweils letzten 10 Buchungen mit Datum/Uhrzeit/Terminal ID"

(2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 6a Angabepflicht für Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Für die Immatrikulation verarbeitet die Hochschule folgende personenbezogene Daten der Doktorandinnen und Doktoranden:

- 1.) Familienname und Geburtsname (falls abweichend),



- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Anschrift,
- 4.) eine für die Dauer des Immatrikulationsverfahrens gültige E-Mail-Adresse,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) Geburtsdatum,
- 7.) Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,
- 8.) Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
- 9.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 10.) Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
- 11.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
- 12.) Art der Promotion (insbesondere, ob die Promotion in Kooperation mit einer anderen Einrichtung erfolgt),
- 13.) Promotionsfach,
- 14.) Datum des Promotionsbeginns (Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand) und
- 15.) Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule.

(2) Die Doktorandinnen und Doktoranden haben die oben genannten Daten anzugeben, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen und ggf. durch Vorlage geeigneter Dokumente zu belegen. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 7 Rückmeldung

Die Rückmeldung erfolgt durch ein Onlineverfahren. Bei der Rückmeldung werden folgende personenbezogene Daten der Studierenden verarbeitet. :

- 1.) Familienname, Vorname,
- 2.) Semesteranschrift, Matrikelnummer sowie
- 3.) Höhe der Beiträge und Gebühren.

Zusätzlich sind die Bankverbindungsdaten für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftverfahrens anzugeben.

§ 8 Prüfungsanmeldung

(1) Die Prüfungsanmeldung erfolgt durch ein Onlineverfahren in einem vom Zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum. Die Daten sind in den Stammdaten



der Studierendenverwaltung vorhanden und müssen nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung erfolgt über das Login. Die Prüfungsanmeldung erfolgt in dem Lehrplansemester, welches im besonderen Teil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist.

(2) Im Fall einer außerhalb des vorgesehenen Prüfungsanmeldezeitraums verspäteten Anmeldung oder im Fall der Anmeldung von Zusatzmodulen, erfolgt eine verbindliche Prüfungsanmeldung durch eine schriftliche Anmeldung zu der Prüfung durch die Prüfungskandidatinnen oder den Prüfungskandidaten. Dafür sind im Anmeldeformular folgende Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Matrikelnummer,
- 4.) E-Mail Adresse
- 5.) Fakultät und Studiengang,
- 6.) Prüfungsbezeichnung,
- 7.) für die Prüfung verwendete Kennnummer,
- 8.) Datum und Unterschrift.

Bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit muss das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-, Masterthesis), das Datum der Ausgabe des Themas und der voraussichtlichen Abgabe sowie Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. -betreuers) und ein evtl. Sperrvermerk angegeben werden.

§ 9 Zulassung zur Externenprüfung, Kontaktstudium

(1) Interessenten, die eine Zulassung zu einer Externenprüfung beantragen, sind verpflichtet, folgende Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geschlecht,
- 4.) Geburtsdatum und -ort,
- 5.) Anschrift,
- 6.) gültige E-Mail-Adresse,
- 7.) Staatsangehörigkeit
- 8.) Bezeichnung und Art der Externenprüfung,
- 9.) Angabe darüber, ob ein Vorbereitungsprogramm an einer Bildungseinrichtung gemäß § 33 S. 2 Nr. 2 LHG absolviert wurde,
- 10.) das Vorliegen von fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung gemäß den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Externenprüfung, insbesondere abgeschlossene Berufsausbildungen oder erforderliche qualifizierte berufspraktische Tätigkeiten
- 11.) das Vorliegen der für die Externenprüfung erforderlichen Sprachkenntnisse,



- 12.) Angaben darüber, inwiefern die für den Hochschulzugang erforderlichen Voraussetzungen (§ 58, 59 LHG) für die jeweilige Externenprüfung erfüllt sind,
- 13.) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Datum des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs
- 14.) Angabe über einen etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs und Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche im Rahmen einer Externenprüfung.

(2) Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern zur Externenprüfung im Einzelnen vorzulegenden Unterlagen für die von ihnen angestrebte Externenprüfung werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Durchführung der Externenprüfung aufgeführt. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

(3) Die Hochschule erhebt für die Erstellung von Hochschulzertifikaten im Rahmen eines Kontaktstudiums erforderliche personenbezogene Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Dies umfasst

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geschlecht,
- 4.) Geburtsdatum und -ort,
- 5.) Bezeichnung und Datum abgelegter Prüfungen sowie deren Ergebnis und erreichte ECTS-Punkte

§ 10 Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland

(1) Studierende sind dazu verpflichtet, bei einer Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule im Ausland, folgende Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geschlecht,
- 4.) Geburtsdatum,
- 5.) Matrikelnummer,
- 6.) E-Mail-Adresse,
- 7.) Studiengang,
- 8.) Zielhochschule und
- 9.) Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts
- 10.) Aktueller Notenspiegel,
- 11.) für den Studienaufenthalt erforderliche Sprachkenntnisse



(2) Für die Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1.) Lebenslauf und
- 2.) Resultat des Sprachtests.

(3) Erfolgt der Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes, sind darüber hinaus folgende Daten anzugeben:

- 1.) Geburtsort,
- 2.) Nationalität,
- 3.) Kontodaten,
- 4.) Anschrift und
- 5.) Name der Krankenversicherung und Versicherungsnummer.

§ 11 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren

(1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, auf Exmatrikulation, auf Rückerstattung des Semesterbeitrags und/oder der Studiengebühren, eines Antrags auf Nachteilsausgleichs bei Prüfungen, eines Antrags auf Verlängerung der Studiendauer oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studienleistungen, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des Antragsstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.

(2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 21 Abs. 1 DS-GVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

§ 12 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die Hochschule erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht, für deren Besuch ECTS-Punkte vergeben werden oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme hat, folgende Daten:

- 1.) Familienname, Vorname
- 2.) Matrikelnummer.

Zum Nachweis des Besuchs der Veranstaltung können seitens der Hochschule Teilnahmelisten geführt werden, auf denen die Teilnehmenden den Besuch der Lehrveranstaltung bestätigen. Dies kann durch das Einholen einer Unterschrift erfolgen.



§ 13 Mitteilungspflichten

Die Studierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- 1.) Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
- 2.) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
- 3.) den Verlust des Studiausweises,
- 4.) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt,
- 5.) das Auftreten einer Krankheit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11b.

III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die gemäß §§ 3- 13 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.

(2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens, und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 10 und § 11 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.

(3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.

(4) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 15 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen. Darüber hinaus können die Kontaktdaten zur Durchführung von Befragungen/Umfragen zum Zweck der

Evaluation/Qualitätssicherung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß Aufgabe der Hochschule nach dem Landeshochschulgesetz genutzt werden.

§ 16 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

- 1.) Identitätsnummer (z.B. Bewerber-, Matrikel-, Teilnehmer- für Externenprüfungen, Gasthörer-, Bibliotheksnummer),
- 2.) Prüfungsnummer.

§ 17 Studierenden- und Prüfungsakte

Die Hochschule führt für jeden Studierenden eine Studierendenakte und eine Prüfungsakte, in der der Verlauf des Studiums, Anträge und Bescheide sowie absolvierten Prüfungen dokumentiert werden. Sie dienen der Verwaltung von Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden. Dokumentationen zu Täuschungsversuchen und vom Ordnungsausschuss beschiedene Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62 a LHG werden in der Studierendenakte verwahrt.

§ 18 Studierendenausweis und Gästekarte

(1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis (CampusCaRT) in Form einer Chipkarte aus. Der Studierendenausweis kann darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation und als elektronischer Schlüssel zum Zwecke der Zutrittskontrolle in das Hochschulgebäude, insbesondere auch in Labore, als Nachweis für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und muss nach Rückmeldung validiert werden. Die Gästekarte wird für den Zeitraum des vorgesehenen Aufenthaltes ausgegeben.

(2) Der Studierendenausweis kann folgende optisch wahrnehmbare personenbezogene Daten enthalten:

- 1.) Titel „Studierendenausweis CampusCaRT“ und Aussteller der Chipkarte,
- 2.) Familienname, Vorname(n),
- 3.) Benutzertyp,
- 4.) Matrikelnummer,
- 5.) Bibliotheksnummer,
- 6.) Gültigkeitsdauer und
- 7.) Lichtbild.

(3) Der Studierendenausweis kann folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:



- 1.) Identifikationsnummer der Karte,
- 2.) Aktivierungsdatum/Uhrzeit und Gültigkeitszeitraum,
- 3.) Matrikelnummer,
- 4.) Bibliotheksnummer,
- 5.) Zutrittsnummer
- 6.) Karten mit Bezahlfunktion: Kartenwert (Guthaben) und die jeweils letzten 10 Buchungen mit Datum/Uhrzeit/Terminal ID.

(4) Der Studierendenausweis können folgende personenbezogene Daten in einem weiteren Online-System mit Netzwerkanschluss und damit direkter Datenbankanbindung elektronisch speichern:

1. Zutrittsberechtigung: Identifikationsnummer der Karte, Information über die Berechtigung der Karte, Freischaltung und Zutrittsbuchungen mit Kartenummer, Datum, Uhrzeit, Schloss, Zugangsberechtigung und
2. Daten zur Bibliotheksausleihe nach den Benutzerbestimmungen.

(5) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten in einem Offline-System in einem internen Speicher protokollieren und rollierend überschreiben:

- 1.) Identifikationsnummer der Karte und
- 2.) Information über die Berechtigung der Karte.

(6) Die durch den Chip des Studierendenausweises gespeicherten Daten werden spätestens mit Exmatrikulation oder fehlender Rückmeldung, in der Regel zum Ende des Semesters in der die Exmatrikulation ausgesprochen oder die fehlende Rückmeldung festgestellt wird, gelöscht. Bei Karten mit Zahlfunktion werden die jeweils letzten 10 aktuellen Buchungen gespeichert.

(7) Die personenbezogenen Daten im Online-System werden nach 3 Monaten gelöscht.

(8) Bei einem Wechsel der eingesetzten Technik passt die Hochschule die Satzung innerhalb eines Jahres an die neuen Gegebenheiten an. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist vor der Einführung der neuen Technik hinzuziehen.

§ 19 RZ-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse

- (1) Für jeden Studierenden werden ein RZ-Account sowie eine Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet.
- (2) Die Hochschule nutzt diese E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit den Studierenden. Zu diesem Zwecke setzt die Hochschule auch Mailinglisten ein. Eine Mailingliste ist eine Liste von E-Mail-Adressen, die selbst eine E-Mail-Adresse hat.
- (3) Um die Postfächer im Rahmen des Möglichen frei von Viren und Spam-Nachrichten zu halten, setzt die Hochschule technische Maßnahmen zur Filterung der angelieferten E-Mails ein.

(4) Der RZ-Account sowie die Hochschul-E-Mail-Adresse werden 90 Tage nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht. Die Hochschule behält sich vor zum Schutz der IT-Systeme der Hochschule im konkreten Einzelfall die den Studierenden zur Verfügung gestellten Accounts bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu sperren.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Rechenzentrums.

§ 20 Verfasste Studierendenschaft

Die Hochschule übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, welche von dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 LHG erforderlich sind. Die Hochschule stellt insbesondere der Verfassten Studierendenschaft die von ihr erstellten Mailinglisten i.S.v. § 19 Abs. 2 und Daten für die Durchführung der Wahlen der Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung.

§ 21 Bescheinigungen

(1) Die Hochschule stellt für die Studierenden Studienbescheinigungen, Studienverlaufsbescheinigungen, Bescheinigungen nach § 9 BaföG und Notenspiegel online zum Abruf bereit. Bei Gasthörerinnen und Gasthörern stellt die Hochschule einen Gasthörerschein aus.

(2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält die oder der Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung.

§ 22 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen

(1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen. Hierfür kann auch die von der Hochschule eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden und Promovierenden an den Kooperationspartner findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Studierenden und Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.

(2) Eine Übermittlung von Studierendendaten an den Kooperationspartner, bei dem die Studierenden der Hochschule Kooperationsstudierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die Studierenden werden über diese Übermittlungen bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung, die vom Kooperationspartner durchgeführt wird, informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung.

(3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.



§ 23 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland

(1) Die Hochschule verarbeitet bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland die von den Studierenden im Bewerbungsformular angegebenen Daten sowie weitere erforderliche personenbezogenen Daten aus der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, insbesondere die Hochschulzugangsberechtigungsnote und den gewichteten Notendurschnitt.

(2) Im Rahmen der Abwicklung eines verpflichtenden Studienaufenthalts im Ausland übermittelt die Hochschule gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Bedingungen über den Studierendenaustausch personenbezogene Daten an die Partnerhochschule. Sofern die Partnerhochschule in einem Drittland liegt, erfolgt die Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c DS-GVO.

(3) Erfolgt der verpflichtende Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes, übermittelt die Hochschule personenbezogene Daten zudem an die nationale Agentur des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. (DAAD) als Träger des Erasmus-Programmes.

§ 24 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen

(1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die gemäß §§ 3- 13 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.

(2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der Hochschule, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.

(3) Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten und Teilnahmelisten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen, die in die Endnote miteinfließen, werden vom von der jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer zwei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung angefochten worden sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

(4) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie die Protokolle der dazugehörigen Kolloquien werden für einen Zeitraum von zwei Jahren von der jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung angefochten worden sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

(5) Für im Rahmen einer Externenprüfung erbrachter Prüfungsleistungen gilt Abs. 3. Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle, welche im Rahmen eines Hochschulzertifikatskurses erbracht werden, sind ein Jahr nach Erbringung der Prüfungsleistung von der jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung

erbracht worden ist, zu laufen. Das Ergebnis der Modulprüfungen wird für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt.

(6) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Studierenden- bzw. Prüfungsakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird. Eine Löschung nach 5 Jahren erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

(7) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 25 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung

(1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.

(2) Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden sind nach der Exmatrikulation bzw. nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich zu löschen. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.

(3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:

- 1.) Kontaktdaten,
- 2.) Fakultät und Studiengang,
- 3.) Art und Datum des Abschlusses und
- 4.) äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG.

Die Hochschule verwendet die Daten Nr. 1-3 zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen. Die Daten Nr. 1-4 nutzt die Hochschule zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit sowie zur Durchführung von Evaluationen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den in Satz 2 bzw. 3 genannten Zwecken eingelegt haben. Die Hochschule informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren.

(4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:

- 1.) Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- 2.) Studiengang, Matrikelnummer, Teilnehmernummer für Externenprüfungen,
- 3.) Praxissemester, Urlaubssemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
- 4.) Ergebnis und Datum der Zwischenprüfung



- 5.) Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten bzw. Einzelnoten und Fehlversuche bei nicht abgeschlossenem Studium und
- 6.) Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse und Notenspiegel, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis oder ein gefälschter Notenspiegel im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nach dem die Exmatrikulation wirksam wurde.

(5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG werden nach Beendigung der Zulassung unverzüglich gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

(6) Die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Externenprüfungen werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

(7) Die Daten von externen Nutzern und Nutzerinnen der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden unverzüglich gelöscht.

VI. Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reutlingen, den 06.02.2024



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident